

RECHT

Vertragstypen

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Nominatverträge	4
2.1	Überblick	4
2.2	Kaufvertrag (OR Art. 184 – 214).....	5
2.2.1	Charakteristik.....	5
2.2.2	Pflichten des Verkäufers	5
2.2.3	Pflichten des Käufer	5
2.2.4	Gewährleistungspflicht.....	5
2.2.4.1	Rechtsgewährleistung	5
2.2.4.2	Sachgewährleistung	5
2.2.4.3	Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche durch den Käufer	5
2.2.4.4	Art der Entschädigung	6
2.3	Mietvertrag (OR Art. 253 – 274).....	6
2.3.1	Charakteristik.....	6
2.3.2	Pflichten des Vermieters	6
2.3.3	Pflichten des Mieters	6
2.3.4	Beendigung des Mietvertrages	7
2.4	Arbeitsvertrag (OR Art. 319 – 362)	7
2.4.1	Charakteristik.....	7
2.4.2	Pflichten des Arbeitgebers	8
2.4.3	Pflichten des Arbeitnehmers.....	8
2.4.4	Beendigung des Arbeitsvertrages.....	8
2.4.5	Kündigungsschutz.....	9
2.4.5.1	Schutz vor missbräuchlicher Kündigung.....	9
2.4.5.2	Schutz vor Kündigung zur Unzeit	9
2.5	Werkvertrag (OR Art. 363 – 379).....	9
2.5.1	Charakteristik.....	9
2.5.2	Pflichten des Unternehmers.....	9
2.5.3	Pflichten des Werkbestellers	10
2.5.4	Beendigung des Werkvertrages	10
2.6	Auftrag (OR Art. 394 – 406).....	10
2.6.1	Charakteristik.....	10
2.6.2	Pflichten des Beauftragten	10
2.6.3	Pflichten des Auftraggebers	10
2.6.4	Beendigung des Auftrages	11
2.7	Überblick über die Verträge auf Arbeitsleistung (Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Auftrag)	11
3.	Innominatverträge.....	12

3.1	Leasingvertrag.....	12
3.1.1	Definition.....	12
3.1.2	Wichtigste Leasing-Typen.....	12
3.1.2.1	Finanzierungsleasing.....	12
3.1.2.2	Operating Leasing.....	12
3.1.2.3	Sale and lease-back.....	13
3.1.3	Pflichten des Leasinggebers.....	13
3.1.4	Pflichten des Leasingnehmers.....	13
3.1.5	Beendigung des Leasingvertrages.....	13
3.2	Lizenzvertrag.....	13
3.2.1	Definition.....	13
3.2.2	Teilbereiche der Lizenzverträge.....	13
3.2.3	Erscheinungsformen des Lizenzvertrages.....	13
3.2.4	Pflichten des Lizenzgebers.....	14
3.2.5	Pflichten des Lizenznehmers.....	14
3.2.6	Beendigung des Lizenzvertrages.....	14
3.3	EDV-Vertrag.....	14
3.3.1	Definition.....	14
3.3.2	Erscheinungsformen des EDV-Vertrages.....	14

1. Einleitung

Verträge führen zum Austausch einer Leistung. Es wird grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Vertragstypen unterschieden:

- Nominatverträge (werden durch das OR geregelt)
- Innominatverträge (ohne fix vorgegebenen Gesetzesgrundlage)

2. Nominatverträge

Diese Verträge werden durch das Obligationenrecht detailliert beschrieben und vorgegeben.

2.1 Überblick

Die im OR festgeschriebenen Nominatverträge sind:

- Veräußerungsverträge
 - § [Kaufvertrag](#)
 - § Tausch
 - § Schenkung
- Gebrauchsüberlassungsverträge
 - § [Mietvertrag](#)
 - § Pachtvertrag
 - § [Gebrauchleihvertrag](#)
 - § Darlehensvertrag
- Verträge auf Arbeitsleistung
 - § [Arbeitsvertrag](#)
 - § [Werkvertrag](#)
 - § Verlagsvertrag
 - § [Auftrag](#)
- Verwahrungs- und Sicherungsverträge
 - § Hinterlegungsvertrag
 - § Lagergeschäft
 - § Bürgschaftsvertrag
 - § Pfandvertrag
 - § Konventionalstrafe

Die [blau](#) markierten Verträge sind insbesondere für die Wirtschaftsinformatik von grösserer Bedeutung und werden hier speziell erläutert.

2.2 Kaufvertrag (OR Art. 184 – 214)

2.2.1 Charakteristik

OR 184: Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

- Der Kaufvertrag kann formlos abgeschlossen werden.
- Übertragung einer Sache oder eines Rechtes zu Eigentum an einen Dritten gegen Entgelt.

2.2.2 Pflichten des Verkäufers

- Übergabe der Kaufsache
- Übergabe des Eigentums an der Kaufsache
- Übernahme der Kosten für das Wägen und Messen der Kaufsache
- Nebenpflichten
 - § sorgfältige Aufbewahrung der Kaufsache
 - § Verpackung
 - § Aufklärungspflicht gegenüber dem Käufer

2.2.3 Pflichten des Käufers

- Zahlung des Kaufpreises
- Annahme des Kaufgegenstandes

2.2.4 Gewährleistungspflicht

2.2.4.1 Rechtsgewährleistung

Der Verkäufer ist vor dem Verkauf rechtmässiger Besitzer der Verkaufssache.

2.2.4.2 Sachgewährleistung

Der Verkäufer ist dafür besorgt, dass die Verkaufssache keine körperlichen Mängel aufweist, insbesondere dass die allgemein vorausgesetzten sowie zugesicherten Eigenschaften vorhanden sind. Er haftet aber nicht für Mängel, welche dem Käufer bei Vertragsabschluss bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

2.2.4.3 Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche durch den Käufer

- Prüfung der Kaufsache sofort nach Erhalt
- unverzügliche Rüge bei Mängeln
- Aufbewahrungspflicht
Die Kaufsache muss durch den Käufer sicher aufbewahrt werden, bis die Ansprüche klar geregelt wurden.

2.2.4.4 Art der Entschädigung

Der Käufer kann bei Gewährleistungsansprüchen unter drei verschiedenen Entschädigungen wählen:

- Wandelung
Aufhebung des Vertrages und Rückerstattung des Kaufpreises samt Zinsen, Aufwendungen und Ersatz für entstandenen Schaden.
- Minderung
Herabsetzung des Kaufpreises.
- Ersatzlieferung

2.3 Mietvertrag (OR Art. 253 – 274)

2.3.1 Charakteristik

OR 253: Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter eine Sache zum Gebrauch zu überlassen, und der Mieter, dem Vermieter dafür einen Mietzins zu leisten.

- Der Mietvertrag kann formlos abgeschlossen werden.
- Übertragung des Gebrauchsrechtes an einer Sache vom Vermieter an den Mieter, welcher dafür eine Miete zahlt. Eigentümer bleibt aber der Vermieter.

2.3.2 Pflichten des Vermieters

- rechtzeitige Übergabe in tauglichem Zustand
- Erhalt der Mietsache in vertragsmässigem Zustand
- tragen von öffentlichen Lasten und Abgaben
- Bekanntgabepflicht

2.3.3 Pflichten des Mieters

- pünktliche Bezahlung des Mietzinses
- sorgfältiger Gebrauch der Mietsache
- Übernahme von kleinen Unterhaltsarbeiten
- Duldung von Änderungen und Erneuerungen
- Untermiete vereinbaren (nur mit Zustimmung des Vermieters)

2.3.4 Beendigung des Mietvertrages

- nach abgemachter Frist (ohne Kündigung)
- innerhalb von 3 Tagen schriftlich oder mündlich (sofern nichts anderes ausgemacht wurde)

Verstösst der Vermieter gegen seine Pflichten, hat der Mieter folgende Möglichkeiten (nach einer Nachbesserungsfrist):

- fristlose Kündigung des Vertrages (bei schwerwiegenden Mängeln)
- Mängel auf Kosten des Vermieters beseitigen lassen
- angemessene Herabsetzung des Mietzinses verlangen
- Ersatz des entstandenen Schadens verlangen (wenn den Vermieter eine Schuld trifft)

2.4 Arbeitsvertrag (OR Art. 319 – 362)

2.4.1 Charakteristik

OR 319: Durch den Einzelarbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienste des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung eines Lohnes, der nach Zeitabschnitten (Zeitlohn) oder nach der geleisteten Arbeit (Akkordlohn) bemessen wird.

Als Einzelarbeitsvertrag gilt auch der Vertrag, durch den sich ein Arbeitnehmer zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit (Teilzeitarbeit) im Dienste des Arbeitgebers verpflichtet.

- Der Arbeitsvertrag kann formlos abgeschlossen werden.
- Das Arbeitsrecht ist nicht ausschliesslich im OR hinterlegt. Es gibt sehr viele weitere Rechtsquellen, wie zum Beispiel:
 - § Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG)
 - § Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
 - § Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG)
 - § Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG)
 - § Bundesgesetze über die Sozial- und Krankenversicherungen (AHV, ALV, EO, IV, BVG, UVG, etc.)

2.4.2 Pflichten des Arbeitgebers

- Lohnzahlungspflicht
- Lohnfortzahlungspflicht bei unverschuldeter Abwesenheit (Länge der Lohnfortzahlung abhängig vom Dienstalter)
- Fürsorgepflicht
 - § Gleichbehandlungsgebot
 - § Schutz von Leben und Gesundheit
 - § Respektierung der Privatsphäre
 - § Haftung für entstandenen Schaden
 - § Auskunftspflichten
- Spesenersatz
- Einräumen von Freizeit
- Ferien
- Ausstellen eines Arbeitszeugnisses

2.4.3 Pflichten des Arbeitnehmers

- persönliche Arbeitspflicht
- Sorgfalts- und Treuepflicht
 - § Sorgfalt im Umgang mit Arbeitsgeräten, Einrichtungen, Material, etc.
 - § Verbot einer konkurrenzierenden Nebenbeschäftigung (sog. Schwarzarbeit)
 - § Geheimhaltung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen
- Rechenschafts- und Herausgabepflicht
- Leistung von Überstunden
- Befolgungspflicht
- Haftung für Schadenverursachung
- Beachtung eines allfälligen Konkurrenzverbotes

2.4.4 Beendigung des Arbeitsvertrages

- nach Ablauf der vertraglich ausgemachten Zeit
- Kündigung
 - § ordentlich
 - § fristlos (nur bei unzumutbaren Vorkommnissen)
- Aufhebungsvertrag
- Tod des Arbeitnehmers

2.4.5 Kündigungsschutz

2.4.5.1 Schutz vor missbräuchlicher Kündigung

Eine Kündigung ist missbräuchlich wegen:

- persönlicher Eigenschaften
- Ausübung verfassungsmässiger Rechte
- Vereitelung künftiger arbeitsrechtlicher Ansprüche
- Rache
- Militär-, Schutz- oder Zivildienst
- Gewerkschaftstätigkeit

2.4.5.2 Schutz vor Kündigung zur Unzeit

Eine Kündigung kann vom Arbeitgeber nicht ausgesprochen werden während:

- Militär-, Schutz- oder Zivildienst
- Krankheit oder Unfall (Dauer abhängig vom Dienstalter)
- Schwangerschaft bis 16 Wochen nach der Niederkunft
- Hilfsdienst im Ausland

2.5 Werkvertrag (OR Art. 363 – 379)

2.5.1 Charakteristik

OR 363: Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.

- Der Werkvertrag kann formlos abgeschlossen werden.
- Arbeitsleistung zielgerichtet
- Geschuldet wird ein bestimmtes, definiertes Endresultat (Erfolg)

2.5.2 Pflichten des Unternehmers

- Ablieferung des bestellten Werkes
- persönliche Ausführung (kann auch persönliche Leitung, Überwachung der Arbeit sein)
- sorgfältige Ausführung
- Haftung für vom Besteller erhaltenen Stoff
- Orientierungs- und Abmahnungspflicht
- Gewährleistungspflicht
Besteller hat bei Nichteinhaltung der Gewährleistungspflicht folgende Möglichkeiten (analog Kaufvertrag):
 - § Wandelung
 - § Minderung
 - § unentgeltliche Nachbesserung
 - § Schadenersatz

2.5.3 Pflichten des Werkbestellers

- Bezahlung des Werklohnes
- Prüfungs- und Rügeobliegenheit
- Schadloshaltung bei Vertragsrücktritt

2.5.4 Beendigung des Werkvertrages

- wenn das Werk vollendet und bezahlt ist (ordentliche Beendigung)
- Rücktritt des Werkbestellers jederzeit möglich, mit allfälligen Schadenersatz-Konsequenzen gegenüber dem Unternehmer

2.6 Auftrag (OR Art. 394 – 406)

2.6.1 Charakteristik

OR 394: Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen. Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag. Eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist.

- Der Auftrag kann formlos abgeschlossen werden
- Unterschied zum Arbeitsvertrag
 - § der Beauftragte vollbringt die Leistung selbstständig
 - § keine organisatorische oder örtliche Einbindung in den Betrieb (Mandant)
- Unterschied zum Werkvertrag
 - § kein Erfolg geschuldet, nur reines Tätigwerden

2.6.2 Pflichten des Beauftragten

- persönliche Ausführung
- Befolgung von Weisungen
- Treue- und Sorgfaltspflicht
- Rechenschafts- und Herausgabepflicht
- Schadenersatz (bei entstandenem Schaden durch Pflichtverletzungen)

2.6.3 Pflichten des Auftraggebers

- Zahlung des Honorars
- Ersatz von Auslagen und Verwendungen
- Befreiung von Verpflichtungen gegenüber Dritten
Ist der Beauftragte in Erfüllung des Auftrages Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen, so hat der Mandant diese Verpflichtungen zu übernehmen.

2.6.4 Beendigung des Auftrages

- Auflösung des Vertrages jederzeit möglich, mit allfälligen Schadenersatz-Konsequenzen gegenüber der Gegenpartei

2.7 Überblick über die Verträge auf Arbeitsleistung
(Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Auftrag)

	Arbeitsvertrag	Werkvertrag	Auftrag
Leistung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschuldet ist das Zur-Verfügung-Stellen von Zeit im Dienste des Arbeitgebers. 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschuldet ist ein Arbeitserfolg unabhängig vom Zeitaufwand. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht eine Pflicht zum Tätigwerden und zum Erbringen einer Dienstleistung.
Gegenleistung	<ul style="list-style-type: none"> • stets entgeltlich; Arbeitslohn 	<ul style="list-style-type: none"> • stets entgeltlich; Werklohnvergütung 	<ul style="list-style-type: none"> • entgeltlich, wenn verabredet oder üblich
Stellung	<ul style="list-style-type: none"> • Subordination 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Subordination 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Subordination
Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> • unter Einhaltung von Fristen und Terminen 	<ul style="list-style-type: none"> • Besteller hat Rücktrittsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • jederzeitiger Rücktritt durch eine Partei möglich (zwingend)
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellung in einem Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hausbau • Installation EDV-Anlage • Softwareentwicklung • Kleideränderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlung beim Arzt • Beratungsdienste (Anwalt) • Schulungen • Treuhänder

3. Innominatverträge

Diese Verträge werden nicht durch das OR vorgegeben werden. Es können grundsätzlich drei verschiedene Wege beschritten werden, um solche Verträge abzuschliessen:

- gesetzlicher Vertrag als Grundlage nehmen
- Vertrag völlig neu entwickeln
- gesetzlicher Vertrag als Grundlage nehmen und diesen anschliessen modifizieren und / oder weiterentwickeln (Kombination)

3.1 Leasingvertrag

3.1.1 Definition

Überlassung einer Sache auf eine bestimmte Zeit gegen ein in Teilbeträgen zu zahlendes Entgelt, wobei Gefahr und Instandhaltung in der Regel den Leasingnehmer treffen. Der Leasinggeber behält aber weiterhin das Eigentum am Objekt.

3.1.2 Wichtigste Leasing-Typen

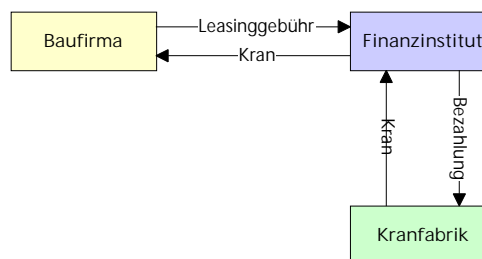
In der Praxis haben sich sehr viele Varianten des Leasings etabliert. Die wichtigsten sind die folgenden:

3.1.2.1 Finanzierungsleasing

Finanzierungsleasing-Verträge sind praktisch unkündbar und in der Regel auf die Lebensdauer des Leasing-Gutes abgestimmt.

Beispiel

Eine Baufirma hat nicht genug flüssige Mittel um sich einen Kran zu kaufen. Deshalb wird dies ein Finanzinstitut tun und den Kran direkt an die Baufirma verlesen.

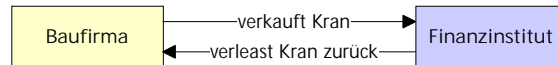


3.1.2.2 Operating Leasing

Das Operating Leasing funktioniert wie ein gewöhnlicher Mietvertrag, jedoch ist die Instandhaltungspflicht beim Leasingnehmer. Diese Verträge sind in der Regel leicht kündbar und werden nur auf kurze Zeiträume abgeschlossen.

3.1.2.3 Sale and lease-back

Der Leasingnehmer ist der ursprüngliche Eigentümer des Gutes. Er verkauft das Objekt nun an eine Leasingfirma, von welcher er es direkt wieder zurückleast. Diese Leasingform ist in der Schweiz eher selten.



3.1.3 Pflichten des Leasinggebers

- Objekt zum Gebrauch zur Verfügung stellen

3.1.4 Pflichten des Leasingnehmers

- vereinbarte Raten zahlen
- Instandhaltungspflicht (sofern nicht anders vereinbart)

3.1.5 Beendigung des Leasingvertrages

- nach Ablauf des Vertrages (ev. auch durch Kauf des Gutes)
- Tod des Leasingnehmers
- aus wichtigen Gründen (Zumutbarkeit) immer einseitig auflösbar

3.2 Lizenzvertrag

3.2.1 Definition

Einräumung eines Nutzungsrechtes an einem Immaterialgut¹ und damit Verschaffung der wirtschaftlichen Vorteile dieses Gutes. Als Gegenleistung schuldet der Lizenznehmer eine Lizenzgebühr.

3.2.2 Teilbereiche der Lizenzverträge

- Patentrecht
- Markenrecht
- Muster- und Modellrecht
- Urheberrecht

3.2.3 Erscheinungsformen des Lizenzvertrages

- Ausschliessliche Lizenz (der Lizenznehmer ist der alleinige Nutzer der Lizenz)
- Alleinige Lizenz (der Lizenznehmer hat nur einen einzigen Lizenznehmer, jedoch verwendet der Lizenzgeber die Lizenz auch für sich selbst)
- Einfache Lizenz (der Lizenzgeber hat mehrere Lizenznehmer)

¹ Immaterialgut = geistiges Gut (z.B. Software, Markenname, Patent, Kunstwerk)

3.2.4 Pflichten des Lizenzgebers

- Übertragung des Nutzungsrechtes
- Informationspflicht (z.B. Mängel)

3.2.5 Pflichten des Lizenznehmers

- Gebühr bezahlen
- Mitteilungspflicht (z.B. Mängel)
- keine Weitergabe ohne Einwilligung des Lizenzgebers

3.2.6 Beendigung des Lizenzvertrages

- Kündigung
- nach Ablauf der ausgemachten Frist
- bei gegenseitigem Einverständnis
- Widerrufbar bei wichtigen Gründen

3.3 EDV-Vertrag

3.3.1 Definition

Der Lieferant verpflichtet sich gegen Entgelt dem Kunden ein Datenverarbeitungssystem zum Gebrauch zu überlassen oder zu übereignen und / oder EDV-bezogene Dienstleistungen zu erbringen.

3.3.2 Erscheinungsformen des EDV-Vertrages

- Projektierung einer EDV-Leistung
- Überlassung der Hardware
- Überlassung der Software (i.d.R. Individualsoftware, für den Käufer speziell entwickelte Programme)
- Installation von Software
- Schulung und Einführung des Anwenders
- Wartung der Anlage und Programmpflege